

KALCHREUTH

DIE GEMEINDE KALCHREUTH
ERLÄSST ALS SATZUNG AUFGRUND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG
FÜR DEN FREISTAAT BAYERN VOM 25.1.1952 (BayBS I S. 461) DER §§ 9
UND 10 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DES ART. 107
ABS. 1 NR. 1 UND 4 UND ABS. 4 DER BayBO. VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179
BayBS. S. 250) FOLGENDEN MIT ENTSCHEIDUNG DER REGIERUNG
VON MITTELFRANKEN VOM 22. 4. 65 NR. I/4b - 2602 h 195
GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN.

SATZUNG 6:

§ 1. FÜR DAS GEBIET: HECKÄCKER

GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES
ERLANGEN AM 10. 11. 1963 AUSGEARBEITETE UND AM 15. 3. 1965
GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEM AUF DEM PLAN VERZEICH-
NETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

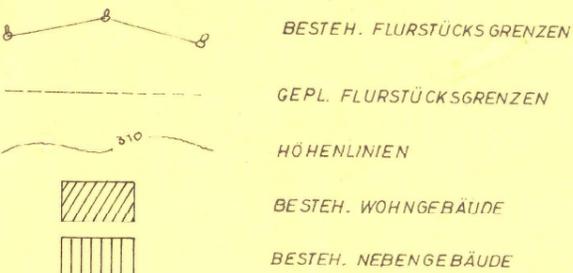
§ 2. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 12 BBauG MIT
DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG
RECHTSVERBINDLICH.

1. BÜRGERMEISTER

KALCHREUTH, AM 15. 6. 65

ZEICHENERKLÄRUNG

A - FÜR DIE HINWEISE



B - FÜR DIE FESTSETZUNGEN



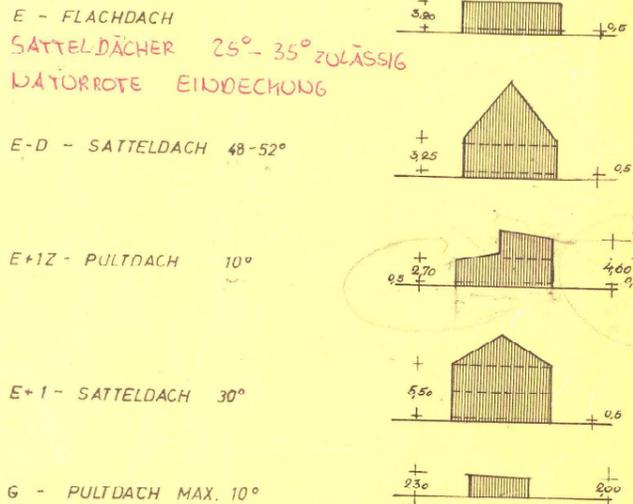
- E = ERDGESCHOSS
- E+D = ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
- E+IZ = ERDGESCHOSS + 1 ZURÜCKGESETZTES OBERGESCHOSS
- E+1 = ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS
- G = FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGE

WEITERE FESTSETZUNGEN

- DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS REINES WOHNGEBIET UND ALS MISCHGEBIET FESTGESETZT.
- UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 BauNVO SIND NUR IM MISCHGEBIET ZULÄSSIG.
- SOGN. KNIESTOCKAUSBILDUNGEN (0,50) SIND NUR BEI E+D ZULÄSSIG.
- DACHAUFBAUTEN SIND NUR BEI E+D ZULÄSSIG.
- DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSS-FUSSBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,50 ÜBER DEM ANSTOSSENDEN ERDREICH LIEGEN.
- BEI VERWENDUNG VERSCHIEDENER FARBEN UND BAUSTOFFE AN DEN AUSSENWÄNDEN DER GEBÄUDE IST AUF EINE HARMONISCHE FARBENWIRKUNG ZU ACHTEN.
- DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELLBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
- ALS EINFRIEDIGUNG ENTLANG DER STRASSE SIND NUR HOLZLATTENZÄUNE MIT DIAGONALLATTEN IN EINER GESAMTHÖHE VON 0,80m ÜBER GEHSTEIGEROBERFLÄCHE ZULÄSSIG.
- DIE VERWENDUNG VON BETONFORMSTEINE MIT BOSSENMARKIERUNG FÜR SOCKEL UND PFELDER IST UNTERSAGT.
- AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR AUSGEWIESENE FLÄCHE AUSREICHT, IN VERBINDUNG MIT DER GARAGE AUCH NEBENGEBAUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH EIN EINHEITLICHER BAUKÖRPER ENTSTEHT.
- ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS GARAGEN UND DAMIT ZUSAMMENGEBaute NEBENGEBAUDE AN DER GRENZE ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN.

- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD BESTIMMT DURCH DIE FESTSETZUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) UND DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ).
DIESE BETRAGEN BEI:

E - GRZ - 0,3	GFZ - 0,3
E+D - GRZ - 0,3	GFZ - 0,4
E+IZ - GRZ - 0,3	GFZ - 0,4
E+1 - GRZ - 0,3	GFZ - 0,4
- DIE FESTSETZUNG DER VOLLGESCHOSSE IST ZWINGEND. FÜR GEWERBLICHE BAUTEN IM MISCHGEBIET GILT SIE ALS HÖCHSTGRENZE.
- BEI HAUPTGEBÄUDEN SIND FOLGENDE DACHFORMEN MIT DER ANGEgebenEN TRAUFGHÖHE ZULÄSSIG.



B 14/1	1 1000	GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN
GEMEINDE KALCHREUTH BEBAUUNGSPLAN / HECKÄCKER		
FÜR DIE PLANUNG: <i>Kilme</i>		BL. GR. 68/95 DATUM: 10. 11. 63
GEÄNDERT 15. 3. 65, 15. 5. 65		BLATT: 7